▶ Fachmaturitätsschule

Engelgasse 120 CH-4052 Basel

Telefon +41 (0)61 208 60 80 Internet www.fmsbasel.ch

ABSENZENREGLEMENT FÜR DIE FACHMATURITÄTSSCHULE BASEL

Vom 13. November 2023

Die Schulleitung, gestützt auf § 16 der Absenzen- und Disziplinarverordnung vom 20. Mai 2014 und nach Anhörung der Schüler und Schülerinnen beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

1.1 Verantwortung

Alle Schüler und Schülerinnen haben sich an das Absenzenreglement zu halten. Lehrpersonen und Schulleitung haben das Absenzenreglement durchzusetzen. Die Schulkommission wacht als Aufsichtsorgan über die korrekte Anwendung des Absenzenreglements.

1.2 Volljährige Schüler und Schülerinnen

Schüler und Schülerinnen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, nehmen die Rechte und Pflichten, die nach dieser Verordnung den Erziehungsberechtigten zukommen, alleine wahr. Zu Gesprächen können sie ihre Eltern oder eine andere Person ihres Vertrauens beiziehen.
(§ 2 der Absenzen- und Disziplinarverordnung)

1.3 Schulbesuchspflicht

Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer, alle Wahlfächer, für die sie angemeldet sind, sowie alle obligatorischen Schulanlässe zu besuchen. (§ 7 der Absenzen- und Disziplinarverordnung)

Im Sport- und Tanzunterricht sind auch die Schüler und Schülerinnen anwesend, die aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen können. Können die Schüler und Schülerinnen bis zu drei Wochen nicht oder nur teilweise am Sport- oder Tanzunterricht teilnehmen, beobachten sie die Lektion. Ihnen können von der Fachlehrperson eine organisatorische Arbeit oder individuelle Übungen im Rahmen ihrer momentanen körperlichen Arbeitsfähigkeit übertragen werden. Bei einer Verletzung, die eine Teilnahme am Sport- oder Tanzunterricht längerfristig nicht ermöglicht, ist eine Dispensation einzuholen (siehe Kapitel 3).

1.4 Absenz: Verspätungen und Versäumnisse

Als Absenz gilt das Nichterfüllen der Schulbesuchspflicht ohne Dispensation. Als Absenz gilt

- a) das Zuspätkommen zu einer Unterrichtslektion oder einem obligatorischen Schulanlass (Verspätung).
 - Verspätungen von mehr als 30 Minuten gelten als Versäumnis.
- b) das Fernbleiben von einer oder mehreren Unterrichtslektionen am Vormittag oder am Nachmittag oder von einem obligatorischen Schulanlass (Versäumnis).

(§§ 8 und 9 der Absenzen- und Disziplinarverordnung)

Das frühere Verlassen einer Lektion wird wie eine Verspätung gehandhabt.

Auswärtige Schüler und Schülerinnen, welche nur alle 30 Minuten oder in noch grösseren Zeitabständen eine Verkehrsverbindung an die FMS haben, können ein Gesuch für einen verspäteten Unterrichtsantritt von max. 10 Minuten in der 1. Unterrichtslektion (7.45 Uhr) einreichen, der nicht als Verspätung registriert wird.

2 Praxis des Absenzenwesens

2.1 Zuständigkeiten

Klassenlehrperson

- Die Klassenlehrperson hat die Pflicht, den Schulbesuch der Schüler und Schülerinnen ihrer Klasse zu kontrollieren. Sie wird dabei von den anderen Lehrpersonen unterstützt, indem diese die Absenzen melden.
- Die Klassenlehrperson prüft die Begründungen für die Absenzen und mahnt die Schüler und Schülerinnen zu Pünktlichkeit und Präsenz. Bei den nachträglichen Begründungen und eintägigen Urlaubsgesuchen ausserhalb der Besonderen Schulanlässe und nicht direkt vor bzw. nach Ferien (vgl. 2.9) entscheidet sie, ob die Begründungen anerkannt werden. Alle anderen Urlaubsgesuche leitet sie dem zuständigen Mitglied der Schulleitung weiter.
- Bei unbegründeten Absenzen geht die Klassenlehrperson der Ursache nach und vollzieht die unter Kapitel 2.7 aufgeführten Schritte.
- Die Klassenlehrperson sammelt alle Kopien der Begründungen, zählt die begründeten und unbegründeten Absenzen und erstellt per Ende Semester den Zusammenzug der unbegründeten Verspätungen und Versäumnisse für den Zeugniseintrag.
- Sind im Laufe eines Semesters 5 Absenzen (Verspätungen/Versäumnisse) aufgetreten, übergibt die Klassenlehrperson das Dossier der Schülerin oder des Schülers mit einer kurzen Stellungnahme an die Schulleitung. Begründete Verspätungen sowie bewilligte Urlaube zählen nicht zu diesen 5 Absenzen. Bei mehrtägigen begründeten Absenzen ohne Unterbrechung werden nur 2 Absenzen gezählt.
 - Das Dossier enthält die Kopien der Begründungen und bei bereits eingeleiteten Massnahmen oder bei ausserordentlichen Begründungen einen kurzen Kommentar.

Schulleitung

- Nach 5 begründeten oder unbegründeten Absenzen (vgl. 2.1.5) erhält die Schulleitung von der Klassenlehrperson das Dossier der Schülerin oder des Schülers mit einer kurzen Stellungnahme.
- Die Schulleitung kann die Schülerin oder den Schüler zu einem Gespräch einladen und geeignete Vereinbarungen treffen bzw. Massnahmen ergreifen (z.B. Abklärung durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst).
- Die Rektorin oder der Rektor nimmt Kenntnis von schriftlichen Massnahmen infolge unbegründeter Absenzen, spricht Wegweisungen aus und beantragt Ausschlüsse (siehe Kap. 2.7).

Schulkommission

Bei einem Antrag auf einen Schulausschluss von Seiten der Schulleitung gewährt die Schulkommission der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler rechtliches Gehör und entscheidet über den Ausschluss (siehe Kap. 2.7).

2.2 Absenzenkontrolle

In jeder Klasse wird nach den Vorgaben der Schulleitung eine Absenzenkontrolle geführt. (§ 16 der Absenzen- und Disziplinarverordnung)

2.3 Bewilligungs- und Begründungspflicht für Absenzen (Urlaub und Verspätungen/ Versäumnisse)

Absenzen müssen entweder im Voraus bewilligt (Urlaub) oder nachträglich hinreichend begründet werden. (§ 10 der Absenzen- und Disziplinarverordnung)

2.4 Termin- und Formvorschriften

Begründungen für Absenzen sind schriftlich und unterzeichnet von den Schülern und Schülerinnen und den Erziehungsberechtigten (solange die Schüler und Schülerinnen nicht volljährig sind) mitzuteilen, und zwar mit genauen Angaben des Grundes und der Dauer der Absenz.

Absenzen

- Die Schüler und Schülerinnen erhalten ein FMS-Absenzenbüchlein, in dem sie alle Begründungen für Absenzen bis zum Austritt aus der FMS eintragen. Die Begründung kann von jeder Fachlehrperson auf Verlangen eingesehen werden.
- Bei länger dauernder Krankheit informiert die Schülerin oder der Schüler nach spätestens drei Kalendertagen die Klassenlehrperson per E-Mail.
- Die nachträgliche Begründung muss spätestens acht Kalendertage (nicht Schultage!) nach Wiedereintritt in das Absenzenbüchlein eingetragen und der Klassenlehrperson abgegeben werden.
- Von Schülern und Schülerinnen, die aus gesundheitlichen Gründen eine Abschlussprüfung versäumt haben, während eines mehrtägigen obligatorischen Schulanlasses fehlen oder die eine Woche oder länger am Stück dem Unterricht fernbleiben, kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

Urlaub

- Die Urlaubsgesuche sind spätestens acht Kalendertage vor dem betreffenden Termin der Klassenlehrperson über das Schülerportal einzureichen.
- Im Falle eines mehrtägigen Urlaubs wird das Dispensationsgesuch über das Schülerportal mit einem Kommentar der Klassenlehrperson zuhanden der Schulleitung weitergeleitet. Einen ungewöhnlichen oder komplizierten Urlaubswunsch besprechen die Schüler und Schülerinnen oder die Klassenlehrperson mit dem zuständigen Mitglied der Schulleitung. Das Schulleitungsmitglied ist berechtigt, zur Abklärung der Gründe die notwendigen Unterlagen zu verlangen.
- Lassen sich Schnuppertage oder eine Schnupperwoche nicht auf die Ferien verschieben oder können die Schüler und Schülerinnen aufgrund von Aufnahmeprüfungen den Unterricht nicht besuchen, ist ein Urlaubsgesuch mit exakter Terminangabe der Abwesenheit und unter Angabe des Berufsziels, der Institution und der Kontaktperson mit Telefonnummer einzureichen.
- Das Gesuch für einen vorzeitigen Ferienantritt oder eine Ferienverlängerung ist mit Begründung vor der Buchung der Reise einzureichen.
- Die Absenz an religiösen Feiertagen kann durch eine allgemeine Erklärung zu Beginn des Schuljahres begründet werden.
- Voraussehbare Absenzen (wie z.B. Arztbesuche, Beerdigungen, Wohnungswechsel, usw.), für die kein Urlaubsgesuch eingereicht worden ist, gelten als unbegründet.

2.5 Anerkannte Gründe für Absenzen

Als Gründe für eine Absenz werden anerkannt:

- ¹ Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch nicht möglich ist
- Dringende Arztkonsultationen
- Aussergewöhnliche Familienereignisse, auch Krankheit der Erziehungsberechtigten, wenn keine andere Pflege als durch die Kinder möglich ist, ferner die Bestattung nahestehender Personen
- ⁴ Religiöse Feiertage
- 5 Wohnungswechsel
- ⁶ Amtstermine, Militär-, Hilfs-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst
- Schülerinnen- und Schüleraustausche
- Einmal während der Ausbildungszeit an der Fachmaturitätsschule: vorzeitiger Ferienantritt oder Ferienverlängerung

Weitere Gründe können von der Schulleitung anerkannt werden.

2.6 Anerkennung von Begründungen für Absenzen

- Die Klassenlehrperson entscheidet, ob Begründungen für Absenzen anerkannt werden.
- Für maximal drei Verspätungen pro Semester kann eine Begründung wie z.B. Tram verspätet, Panne mit dem Fahrrad, Wecker nicht gehört, etc. anerkannt werden. Für weitere Verspätungen

- muss eine schriftliche Begründung von offizieller Stelle vorgelegt werden, ansonsten wird die Begründung nicht anerkannt.
- Die Schulleitung kann in Fällen von Krankheit, Unfall und dringender Arztkonsultation die Schulbesuchsfähigkeit vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst abklären lassen.

 (§ 14 der Absenzen- und Disziplinarverordnung)
- Allfällige von der Schulleitung getroffene Vereinbarungen bzw. ergriffene Massnahmen müssen bei der Anerkennung weiterer Begründungen für Absenzen zwingend beachtet werden. (vgl. 2.1. Zuständigkeiten/Schulleitung 2)
- Bei vereinbarten Referaten oder Prüfungen sind die Schüler und Schülerinnen angehalten, sich im Verhinderungsfall bei der entsprechenden Fachlehrperson spätestens 30 Minuten vor Beginn der Lektion per E-Mail zu entschuldigen.
 Vereinbarte Prüfungen (Vorträge, Präsentationen, Tests, o.ä.) müssen in der Regel nachgeholt

werden. Die Fachlehrperson legt den Zeitpunkt fest. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler ohne

wichtigen Grund auch bei der Nachprüfung, so wird die Note 1 gesetzt.

Bleiben Schüler und Schülerinnen vor oder nach einer Prüfung einer oder mehreren Unterrichtsstunden desselben Tages fern, wird dies als Absenz gehandhabt. Über die Anerkennung der Begründung entscheidet die Klassenlehrperson (siehe 2.1.2).

2.7 Vorgehen bei unbegründeten Absenzen

Bei einer unbegründeten Absenz kann die Lehrperson den Unterrichtsstoff nach ihrer Weisung nachholen lassen.

Bei wiederholten unbegründeten Absenzen hat die Schulleitung die Schüler und Schülerinnen zu mahnen und die Erziehungsberechtigten zu informieren.

(§ 17 der Absenzen- und Disziplinarverordnung)

Die Lehrpersonen und die Schulleitung können gegenüber den Schülern und Schülerinnen bei wiederholten unbegründeten Absenzen Disziplinarmassnahmen ergreifen. (§§ 29 und 30 der Absenzen- und Disziplinarverordnung)

Die Schulleitung kann gegenüber den Erziehungsberechtigten bei einer wiederholten Verletzung der elterlichen Pflichten einen Antrag auf Erlass einer Ordnungsbusse stellen (§ 91 Abs. 9 Schulgesetz).

- Werden bei Schülern und Schülerinnen fünf unbegründete Absenzen festgestellt, werden diese durch die Klassenlehrperson mündlich ermahnt und zu einer Jumbolektion zusätzlichen Schularbeiten in der unterrichtsfreien Zeit aufgeboten. Die Erziehungsberechtigten werden benachrichtigt.
- Im Falle von fünf weiteren unbegründeten Absenzen erfolgt durch die Klassenlehrperson eine schriftliche Ermahnung mit Kopie zuhanden der Erziehungsberechtigten und der Rektorin oder des Rektors sowie zwei Jumbolektionen zusätzliche Schularbeiten in der unterrichtsfreien Zeit.
- Bei fünf weiteren unbegründeten Absenzen verfügt die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der Klassenlehrperson die fünftägige Wegweisung von der Schule und mahnt die Schüler und Schülerinnen im Hinblick auf einen Schulausschluss durch die Schulkommission. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Kopie der von der Klassenlehrperson mitunterzeichneten Verfügung.
- Bei weiteren fünf unbegründeten Absenzen stellt die Rektorin oder der Rektor der Schulkommission den Antrag auf einen Schulausschluss. Die Schulkommission gewährt den Schülern und Schülerinnen das rechtliche Gehör und entscheidet anschliessend über den Ausschluss. Bei unmündigen Schülern und Schülerinnen ist vor Erlass der Verfügung den Eltern bzw. der Kinderund Erwachsenenschutzbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.
- Die Z\u00e4hlweise der unbegr\u00fcndeten Absenzen sowie der Disziplinarmassnahmen wird \u00fcber das Semesterende hinweg bis zum erfolgreichen Erlangen des Fachmittelschulausweises weitergef\u00fchrt
- Schüler und Schülerinnen, welche ein FMS-Jahr repetieren, können in der 3. Klasse einen Antrag auf Aussetzung der Zählung von max. 5 unbegründeten Absenzen stellen. Die Zählung der unbegründeten Absenzen kann nur bezüglich der Disziplinarmassnahmen ausgesetzt werden, bezüglich des Zeugniseintrages wird die Zählung fortgesetzt. Die Schulleitung entscheidet darüber, ob der Antrag gewährt wird.

Mittelschulen und Berufsbildung / Fachmaturitätsschule

2.8 Absenzenvermerk im Zeugnis

Im Zeugnis werden sämtliche unbegründeten Absenzen (Verspätungen und Versäumnisse) des beurteilten Semesters vermerkt.

2.9 Bewilligung von Urlaub

Gesuche für einen eintägigen Urlaub behandelt die Klassenlehrperson; davon ausgenommen ist Urlaub während der Besonderen Schulanlässe und Urlaub vor bzw. nach Ferien. Bei mehrtägigem oder regelmässig wiederkehrendem Urlaub entscheidet die Schulleitung.

In der Regel werden Urlaube wie folgt bewilligt:

Heirat von nahen Angehörigen
 Todesfall von nahen Angehörigen
 Bestattung von anderen Verwandten oder nahestehenden
 Personen in Basel und Umgebung
 Schultag

Wohnungswechsel

bei grösserer Entfernung

Bei Erkrankung von Angehörigen, die im gleichen Haushalt wohnen und sofern es an der notwendigen Betreuung fehlt, wird bis zur Sicherstellung der Betreuung pro Schuljahr Urlaub im Umfang von max. zwei Ereignissen à max. zwei Schultagen gewährt.

1 Schultag

1 Schultag

- Im erforderlichen Umfang bei Vorladungen vor eine Behörde oder ein Gericht als Zeugin, Zeuge oder Auskunftsperson.
- ⁷ Im erforderlichen Umfang bei Aktivitäten im Kunst- oder Sportbereich (Talentförderung).

Über die Dauer eines vorzeitigen Ferienantritts oder einer Ferienverlängerung und entsprechende Auflagen entscheidet die Schulleitung im Einzelfall. Eine Ferienverlängerung wird während der Schulbesuchszeit an der FMS nur einmal gewährt.

Regelmässige Therapien und Untersuchungen müssen ausserhalb der Unterrichtszeit besucht werden.

14 Kalendertage vor Notenabschluss, im 2. Semester des Abschlussjahres und während der Abschlussprüfungen werden Urlaubsgesuche nur in dringenden Fällen bewilligt.

3 Dispensationen

3.1 Begriff

Eine Dispensation liegt vor, wenn es Schülerinnen oder Schülern erlaubt ist, den Unterricht sowie obligatorische Schulanlässe während einer bestimmten Zeit ganz oder in einzelnen Fachbereichen oder Fächern nicht zu besuchen.

Die Dispensationsgründe sind in den Kapiteln 3.2, 3.3 und 3.4 abschliessend genannt. (§ 19 der Absenzen- und Disziplinarverordnung)

3.2 Dispensation aus gesundheitlichen Gründen

Schüler und Schülerinnen können aus gesundheitlichen Gründen von einem einzelnen Fachbereich oder Fach, vom ganzen Unterricht oder von einem obligatorischen Schulanlass dispensiert werden. Sie können von der zuständigen Lehrperson für Arbeiten beigezogen werden. (§ 20 der Absenzen- und Disziplinarverordnung)

Zeichnet sich innerhalb der ersten Monate zu Beginn des neuen Semesters (Aug., Sept., Okt. oder Jan., Feb.) ab, dass am Wahlfach Tanz während mindestens acht aufeinanderfolgenden Schulwochen aufgrund von Verletzungen nicht aktiv teilgenommen werden kann, müssen die Schüler und Schülerinnen umgehend einen Wahlfachkurswechsel in ein nicht körperbildendes Wahlfach bei der Schulleitung schriftlich beantragen.

3.3 Dispensation aufgrund von ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen

Schüler und Schülerinnen mit ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen können von der Schulleitung in einzelnen Fachbereichen oder Fächern dispensiert werden, sofern sie die Lernziele erfüllen und an den Leistungserhebungen teilnehmen.

(§ 21 der Absenzen- und Disziplinarverordnung)

3.4 Dispensation aufgrund des Besuchs von Förderangeboten für besonders leistungsfähige Schüler und Schülerinnen

Schüler und Schülerinnen können von einzelnen Unterrichtsstunden dispensiert werden, damit sie ein Förderangebot für besonders leistungsfähige Schüler und Schülerinnen besuchen können. Die Erreichung der Lernziele und die Teilnahme an den Leistungserhebungen müssen gewährleistet sein. (§ 21a der Absenzen- und Disziplinarverordnung)

3.5 Termin- und Formvorschriften

Dispensationen aus gesundheitlichen Gründen (Kap.3.2) und aufgrund von ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen (Kap.3.3) werden auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen/Schüler erteilt. Die Dispensationsgesuche sind, soweit möglich, drei Wochen vor dem betreffenden Termin schriftlich und von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet der Schule zu unterbreiten. Sollen Schüler und Schülerinnen länger als drei Wochen aus gesundheitlichen Gründen dispensiert werden, haben die behandelnden Ärztinnen und Ärzte auf dem vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst vorgegebenen Formular das Dispensationsgesuch bei diesem einzureichen. Das Gesuch hat eine genaue Begründung für die Dispensation und Angaben über deren Umfang und Dauer zu enthalten. Die Schulärztinnen und -ärzte überprüfen das Gesuch und leiten ihren Bericht an die zuständige Schulleitung weiter. Bei Bedarf können die Schulärztinnen und -ärzte eine Untersuchung der Schüler und Schülerinnen durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst anordnen.

Dispensationen aufgrund des Besuchs von Förderangeboten für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler (Kap.3.4) werden auf Antrag der Lehrpersonen oder auf Gesuch der Erziehungsberechtigten erteilt.

(§ 24 der Absenzen- und Disziplinarverordnung)

3.6 Zuständigkeit

Über Dispensationen entscheidet die Schulleitung. Diese kann bei Dispensationen aus gesundheitlichen Gründen die Schulbesuchsfähigkeit vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst abklären lassen.

(§ 25 der Absenzen- und Disziplinarverordnung)

4 Wirksamkeit

Das Absenzenreglement wird auf Beginn des Schuljahres 2019/20 am 12. August 2019 wirksam und ersetzt die Absenzenordnung vom 25. Mai 2018.

Basel,

Dr. Alexandra Guski Rektorin

Absenzenreglement genehmigt.

Basel, 13. November 2023

Dr. Judith Hindermann Leiterin Mittelschulen

Anhang: Disziplinarische Massnahmen der Absenzen- und Disziplinarverordnung

- § 29. Disziplinarische Massnahmen durch Lehr- und Fachpersonen
- ¹ Lehr- und Fachpersonen können die folgenden disziplinarischen Massnahmen ergreifen:
- a) mündliche Ermahnung;
- schriftliche Ermahnung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten in den Volksschulen, den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag, den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule sowie den Brückenangeboten und den Berufsbildnerinnen und – bildner in den übrigen Schulen der beruflichen Grundbildung;
- c) Unterricht in einer anderen Lerngruppe;
- d) zusätzliche Hausaufgaben;
- e) zusätzliche Schularbeiten in der unterrichtsfreien Zeit;
- f) Ausschluss von laufenden auswärtigen Schulanlässen. Die Erziehungsberechtigten sind zu benachrichtigen. In den Volksschulen ist für eine angemessene Beschäftigung zu sorgen und die Betreuung zu klären;
- g) vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, die den Schulbetrieb stören, gegen die Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden.
- § 30. Disziplinarische Massnahmen durch die Schulleitung in den Volksschulen, Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote
- ¹ Die Schulleitung kann in den Volksschulen, den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote die folgenden disziplinarischen Massnahmen ergreifen:
- a) mündliche oder schriftliche Ermahnung;
- b) schriftliche Verwarnung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten;
- c) Arbeitseinsatz für die Schule;
- d) gemeinnützige Arbeitsleistung;
- e) Ausschluss von Wahlfächern;
- f) befristeter Ausschluss von einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtfächern;
- g) Wegweisung von der Schule für höchstens fünf Tage; es gelten die Weisungen der Schulleitung. Die Erziehungsberechtigten sind zu benachrichtigen. In den Volksschulen muss die Schulleitung für angemessene Beschäftigungsmassnahmen sorgen und die Betreuung klären:
- h) Versetzung in eine andere Klasse.
- § 32. Disziplinarische Massnahmen durch die Leitung Volksschulen, die zuständige Stelle der Gemeinden, die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung und die Schulkommission

 ¹ Die Leitung Volksschulen, die zuständige Stelle der Gemeinden und die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung können Schüler und Schülerinnen in eine andere Schule versetzen. Davon ausgenommen sind Schülerinnen, Schüler und Lernende der Fachmaturitätsschule, Wirtschaftsmittelschule und der Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung.

 ² Die Leitung Volksschulen, die zuständige Stelle der Gemeinden oder die Schulkommission kann nach vorhergehender Mahnung durch die Schulleitung Schülerinnen, Schüler und Lernende befristet oder definitiv von der Schule ausschliessen. In den Volksschulen müssen zuvor die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihre Stellungnahme abgeben und ein geeignetes Ersatzangebot vorhanden sein.